

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/80
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder IR,
Vors. FIN

25. September 2018

**Vorbereitung einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages in Form eines
22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Telemedienauftrag)**
**Hier: Schreiben des Vorsitzlandes der Rundfunkkommission zur konsolidierten
Fassung des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (22. RÄStV)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, *Lieber Klaus,*

Bezug nehmend auf mein letztes Schreiben vom 11. Juli 2018 sowie unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich über beigefügtes Schreiben (**Anlage 1**) von Frau Staatssekretärin Raab aus Rheinland-Pfalz, Vorsitzland der Rundfunkkommission, vom 18. September 2018 sowie die ebenfalls beigefügte konsolidierte Fassung des 22. RÄStV (**Anlage 2**) informieren.

Wie in o. g. Schreiben dargelegt, wurde im Beschluss der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder zu TOP 2.1 der Jahreskonferenz am 13. / 14. September 2018 (**Anlage 3**) festgestellt, dass der Entwurf eines 22. RÄStV, welchem die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Konferenz am 14. Juni 2018 zugestimmt haben und welcher bereits zur Vorunterrichtung der Landtage versandt wurde, durch ein Redaktionsversehen eine offensichtliche Unrichtigkeit enthält. Um diese zu beseitigen, wurde in die beigefügte konsolidierte Fassung des

22. RÄStV nun ein Regelungsbefehl eingefügt, welcher die Streichung des betroffenen § 2 Abs. 2 Nr. 20 Rundfunkstaatsvertrag enthält.

Die Begründung zur versehentlichen Entstehung dieser offensichtlichen Unrichtigkeit sowie das Vorgehen zur Beseitigung dieser bitte ich dem beigefügten Schreiben von Frau Staatssekretärin Raab zu entnehmen.

Zur Unterzeichnung des 22. RÄStV durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, welche bis zu ihrer Konferenz vom 24. bis 26. Oktober 2018 stattfinden soll, wird die beigefügte berichtigte Fassung des Staatsvertrages vorgelegt.

Für das Versehen bitte ich herzlich um Entschuldigung und Verständnis. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Schrödter', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dirk Schrödter

Anlagen: 3



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail:

**An die
Chefin und die Chefs
der Staats- und Senatskanzleien
der Länder**

**Herrn Staatssekretär und
Bevollmächtigter beim Bund, für Medien
und internationale Beziehungen
Thomas Kralinski
Vertretung des Landes Brandenburg**

**Frau Staatssekretärin für Bundesan-
gelegenheiten und Bevollmächtigte des
Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund
Bettina Martin
Vertretung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern beim Bund**

**Frau Staatsrätin
Jana Schiedek
Behörde für Kultur und Medien**

**Herrn Staatssekretär für Medien
und Bevollmächtigter des Freistaats
beim Bund
Malte Krückels
Thüringer Staatskanzlei**

**BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND UND
FÜR EUROPA, FÜR MEDIEN
UND DIGITALES**

**Staatssekretärin
Heike Raab**

E-Mail: vz.raab@stk.rlp.de

18. September 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Abteilung 4		Heike Raab	06131 16-4100
Bitte immer angeben	"Aktenzeichen"	vz.raab@stk.rlp.de	06131 16-4107

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits in dem Beschluss der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Ländern zu TOP 2.1 der Jahreskonferenz am 13./14. September 2018 in Perl festgestellt, enthält der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Konferenz vom 14. Juni 2018 beschlossene Entwurf eines 22. Rundfunkände-



rungsstaatsvertrages, der im Folgenden auch zur Vorunterrichtung der Landtage versandt wurde, durch ein Redaktionsversehen eine offensichtliche Unrichtigkeit, die durch einen Regelungsbefehl zur Streichung des § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV zu berichtigen ist.

In den Verhandlungen über einen Kompromiss zum sogenannten Verbot der Presseähnlichkeit im Frühjahr 2018 bestand Einigkeit unter den Beteiligten, dass Grundlage für die ausdifferenzierte Einigung in § 11d Abs. 7 des Entwurfs die Streichung der allgemeinen Definition der Presseähnlichkeit in § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV gewesen ist. In diesem Sinne enthielten auch die Vorversionen des Entwurfs eines 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages eine Streichung des § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV. Lediglich ein alternativer Entwurf, der entsprechend eines Auftrags der Rundfunkkommission (TSK vom 7. März 2018, Ergebnisniederschrift TOP 2) eine Novelle ohne Änderungen zur Presseähnlichkeit abbilden sollte, enthielt folgerichtig keine Streichung des § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV. Auch die Entwurfsfassung, die zum Gegenstand der RFK-Sitzung am 16. Mai 2018 gemacht worden ist, sah wie alle anderen in diese Richtung gehenden Entwürfe neben einem Kompromissvorschlag zur Presseähnlichkeit in § 11d Abs. 7 eine Streichung von § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV vor.

Die offensichtliche Unrichtigkeit kam zustande, weil in der Entwurfsfassung vom 6. Juni 2018, die sodann Gegenstand der RFK-Sitzung vom 13. Juni 2018 war und später in der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossenen Fassung mündete, zwar der zwischenzeitlich konkret gefundene Kompromiss zur Formulierung des § 11d Abs. 7 aufgenommen wurde, indes der Regelungsbefehl zur Streichung des – im Sinne der getroffenen Einigung durch eine ausdifferenzierte Regelung zur Bestimmung der Presseähnlichkeit in § 11d Abs. 7 Sätze 2 bis 5 redundant gewordenen – § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV nicht ausgesprochen wurde.

Mithin liegt eine offensichtliche Unrichtigkeit vor, die sich zudem in ihren inhaltlichen Auswirkungen darauf beschränkt, eine sonst nach Auslegung des Gesamtzusammenhangs bestehende Redundanz der allgemeinen Definition in § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV zu beseitigen. Ich bedauere die Mühe, die dadurch entsteht und bitte den Fehler zu entschuldigen.

2/4

Dienstsitz Mainz:
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz
Telefon 06131 / 164100
Telefax 06131 / 164107

Dienstsitz Berlin:
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
In den Ministergärten 6
10117 Berlin
Telefon 030 / 726291100
Telefax 030 / 726291200

Dienstsitz Brüssel:
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
60, Avenue de Tervueren
1040 Brussels | Belgium
Telefon 0032 / 27369729
Telefax 0032 / 27901333



Vor diesem Hintergrund leite ich Ihnen zur Beseitigung der offensichtlichen Unrichtigkeit eine konsolidierte Fassung mit einem Regelungsbefehl zur Streichung des § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV zu. Dies soll den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Die vorgenommene Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden synoptischen Darstellung. Der gesamte 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in der konsolidierten Fassung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab



Bisherige Fassung mit offensichtlicher Unrichtigkeit	Konsolidierte Fassung
<p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages</p> <p>[...]</p> <p>2. § 2 Abs. 2 Nr. 19 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages</p> <p>[...]</p> <p>2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“</p> <p>b) Nummer 20 wird aufgehoben.</p>

Zweiundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11 d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 11 f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 65 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:
„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“
 - b) Nummer 20 wird aufgehoben.
3. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
4. § 11 d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 d

Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“

5. § 11 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das

Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „ , erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11 f wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien über-

einstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen Auswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„§ 65

Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum 1. Mai 2019 nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.

e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,“.

f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften,“.

g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,“.

h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.

i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:

„15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung,“.

j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.

k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

....., den

Für den Freistaat Bayern:

....., den

Für das Land Berlin:

....., den

Für das Land Brandenburg:

....., den

Für die Freie Hansestadt Bremen:

....., den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

....., den

Für das Land Hessen:

....., den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

....., den

Für das Land Niedersachsen:

....., den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

....., den

Für das Land Rheinland-Pfalz:

....., den

Für das Saarland:

....., den

Für den Freistaat Sachsen:

....., den

Für das Land Sachsen-Anhalt:

....., den

Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den

Für den Freistaat Thüringen:

....., den

Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11 e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.

Jahreskonferenz
der Chefin und Chefs der Senats- und Staatskanzleien der Länder
am 13. und 14. September 2018 in Perl

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

TOP 2.1 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Die Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder stellen fest, dass die Entwurfsfassung des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, die den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Rahmen ihrer Beratungen am 14. Juni 2018 zugrunde lag und die nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz für die Vorunterrichtung der Landtage genutzt wurde, eine offensichtliche Unrichtigkeit enthält, die zu berichtigen ist.

Sie bitten das Vorsitzland der Rundfunkkommission, allen Ländern eine konsolidierte Fassung zuzuleiten, in der die Streichung von § 2 Abs. 2 Nr. 20 Rundfunkstaatsvertrag enthalten ist. Diese wird den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Unterzeichnung vorgelegt werden.